

ADAC Position zu den Leitplanken der Musterfeststellungsklage

Die Ankündigung im Koalitionsvertrag, die Musterfeststellungsklage bis zum 1. November 2018 einzuführen – noch bevor mögliche Ansprüche der Betroffenen aus dem VW-Abgasskandal gegen den Hersteller verjährt sind – ist ein wichtiger Schritt für die bessere Verbraucherrechtsdurchsetzung in Deutschland. Nicht nur die Geschehnisse rund um den „VW-Abgasskandal“, sondern auch die aktuellen Tuifly-Klagen oder die Routenplaner-Betrügereien haben gezeigt: In Deutschland ist die Einführung kollektiver Rechtsschutzmöglichkeiten überfällig.

Wer als einer von vielen durch rechtswidriges Verhalten von Unternehmen einen Schaden erlitten hat, muss bisher grundsätzlich für sich allein mit dem entsprechenden Prozesskostenrisiko klagen. Mit einer Musterfeststellungsklage profitieren alle Beteiligten durch eine stringente und objektive Aufarbeitung eines komplexen Sachverhalts in angemessener Zeit und von einer einheitlich getroffenen und für alle Seiten verbindlichen Positionierung. Ziel kann es alleine sein, durch Schaffung eines neuen Rechtsinstruments für derartige Massenfälle schnell und effektiv

- den Ablauf der Verjährung zu hemmen,
- die Rechtslage objektiv zu beurteilen,
- die Beweissituation zu klären.
- anerkannte und neutrale Institutionen in die Rechtsfindung einzubinden, deren Entscheidung von beiden Seiten akzeptiert werden kann,
- Prozesskostenrisiken für Wirtschaft und Verbraucher zu minimieren,
- und eine Klageindustrie vermeiden.

Die Vorteile der Musterfeststellungsklage

Mit einer Musterfeststellungsklage kann ein qualifizierter Verband Ansprüche von vielen Verbrauchern, die den gleichen Lebenssachverhalt betreffen und gegen ein und denselben Streitgegner gerichtet sind, geltend machen. Andere Geschädigte können sich (bis zu einem bestimmten Zeitpunkt) diesem Verfahren anschließen. Dazu müssen sie sich in ein für diesen Streitfall geschaffenes Klageregister eintragen. Sie können fortan davon profitieren, dass komplizierte und kostenintensive Beweisfragen bereits in diesem Verfahren verbindlich geprüft wurden und auch in ihrem Fall Wirkung entfalten. In einem zweiten Schritt müssen Betroffene ihre Schadensersatzansprüche auf Basis der Feststellungen im Musterverfahren individuell geltend machen. Dies kann im Wege außergerichtlicher Vergleiche oder im Rahmen von Einzelverfahren erfolgen.

- **Rechtssicherheit für eine Vielzahl von Betroffenen**

Wie es jetzt bei den mehreren hundert Gerichtsurteilen zum VW-Abgasskandal deutlich wird, führen Individualklagen zu widersprüchlichen Entscheidungen. Wäre eine Musterfeststellungsklage zu Beginn der Abgasthematik möglich gewesen, hätte verbindlich für eine Vielzahl von Betroffenen festgestellt werden können, ob ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Hersteller besteht und in welcher Höhe gegebenenfalls zu entschädigen ist. Ebenso hätte in einem Musterverfahren verbindlich geklärt werden können, ob nach erfolgtem Software-Update Mehrverbrauch, Leistungsverlust oder eine Wertminderung verbleiben, so dass Rechtssicherheit für alle Seiten bestanden hätte.

- **Erhebliche Reduzierung von Prozesskostenrisiken**

Da die Möglichkeit eines kollektiven Rechtsinstruments in Deutschland nicht besteht, waren und sind Verbraucher gehalten, ihre Ansprüche individuell geltend zu machen. Alleine in Deutschland sind 2,5 Millionen Fahrzeuge von der Abgaskrise betroffen. Wenn nur 5 % der Betroffenen ihre Rechte als Einzelkämpfer einklagen und von einem Durchschnitts-Streitwert von 30.000 € ausgegangen wird – z. B. aus einem Rücktritt vom Kaufvertrag über ein neues Fahrzeug – ergibt das hochgerechnet enorme Prozesskostenrisiken: 5 % von 2,5 Mio. Fahrzeugen ergibt 125.000 Fahrzeuge x 30.000 € (durchschnittlicher Fahrzeugwert), insgesamt Streitwerte von ca. 3,75 Mrd. €. Diese Summe belastet nicht nur die Hersteller, sondern auch die ohnehin schon stark verunsicherten Autofahrer und zu guter Letzt auch die Rechtsschutzversicherer. Dieses Risiko könnte mit einem Musterverfahren deutlich reduziert werden.

- **Verjährungshemmung**

Durch Eintragung in ein Klageregister kann eine Vielzahl von weiteren betroffenen Verbrauchern von den bereits getroffenen Feststellungen partizipieren und somit auch die Verjährung Ihrer Ansprüche verhindern.

- **Keine amerikanischen Verhältnisse**

Bei der Forderung nach einem Musterverfahren geht es nicht darum, im Fokus eines solchen Massenphänomens stehende Unternehmen mit enormen Zahlungsverpflichtungen zu belegen. Mit dem gewählten Modell einer Musterfeststellungsklage droht kein Import „amerikanischer Verhältnisse“ nach Deutschland, da die Musterfeststellungsklage die individuelle Klage der Geschädigten nicht ersetzt. Sie stellt vielmehr nur grundsätzlich fest, ob ein Anspruch auf Schadensersatz besteht und in welcher Höhe gegebenenfalls zu entschädigen ist. Zudem ist durch die im Kabinettsbeschluss eingeschränkte Klagebefugnis gem. § 606 Abs. 1 ZPO-E sichergestellt, dass Missbrauch vermieden wird.

- **New Deal for Consumers – EU Richtlinienentwurf zu Sammelklagen**

Der von der Europäischen Kommission am 11.04.2018 vorgelegte Richtlinienentwurf zum kollektiven Rechtsschutz geht dabei deutlich weiter als das nationale Vorhaben. Der derzeit vorliegende Entwurf des deutschen Gesetzgebers zur Musterfeststellungsklage steht damit nicht im Widerspruch zum europäischen Vorschlag.

Der ADAC begrüßt den aktuellen Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Musterfeststellungsklage, sieht jedoch noch in den folgenden Punkten Verbesserungsbedarf, die im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens Berücksichtigung finden sollten.

• **First-Come-First Serve-Prinzip**

§ 610 Abs. 1 ZPO-E regelt, dass ab dem Tag der Rechtshängigkeit der Musterfeststellungsklage gegen den Beklagten keine andere Musterfeststellungsklage erhoben werden kann, soweit deren Feststellungsziele denselben zugrundeliegenden Lebenssachverhalt betreffen. Danach wird derjenige Verband den Prozess führen, der zuerst die Klage einreicht bzw. dessen Klage zuerst an den Beklagten zugestellt wird - sachliche Kriterien werden für die Klageführung keine Berücksichtigung finden. Dies birgt das Risiko, dass einige Verbände vorsorglich verfrüht Klage einreichen, um anderen Klägern zuvorzukommen. Zum anderen wird die Entscheidung über die Klageführung in die Hände des jeweiligen Gerichtsvollziehers gelegt, der - je nach Arbeitsbelastung - die entscheidende Zustellung der Klage an den Beklagten unmittelbar oder zeitverzögert veranlasst und somit die Rechtshängigkeit bewirkt.

Die Vorbereitung und Durchführung einer Musterfeststellungsklage ist mit erheblichem finanziellem und personellem Aufwand verbunden. Für klagebefugte Verbände muss daher das Risiko ausgeschlossen werden, diesen enormen Kosten- und Zeitaufwand vergeblich zu investieren, nur weil die Einreichung der Klage einige Minuten später als durch einen anderen potenziellen Kläger erfolgte.

Für den Fall, dass mehrere Klagen eingereicht werden, befürwortet der ADAC die Vorgehensweise, dass das Gericht den Antragsstellern zunächst eine Einigungsfrist setzt. Verstreicht diese Frist ergebnislos, sollte das Gericht nach billigem Ermessen entscheiden, wer das Verfahren unter Berücksichtigung der Verbraucherinteressen angemessen führen kann.

• **Rechtsverhältnis zwischen klagendem Verband und Verbraucher**

Im Gesetzesentwurf findet sich keine Regelung, welches Rechtsverhältnis zwischen dem klagenden Verband und Anmeldern besteht. Die Bindungswirkung des Musterfeststellungsurteils (§ 613 ZPO-E) auch zu Lasten des Verbrauchers und die Verschärfung der Möglichkeiten der Rücknahme der Anmeldung des Verbrauchers (nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung, § 608 ZPO-E) führt dazu, dass der Verbraucher in seinen prozessualen Möglichkeiten stark eingeschränkt wird. Dies wirft daher die Frage auf, welche Folgen sich hieraus für das Verhältnis zwischen dem klagenden Verband und den Verbrauchern insbesondere haftungsrechtlich ergeben können.

In für die Verbraucher wirtschaftlich mit einem hohen Interesse verbundenen Fällen wie z. B. bei einer Klage im Zuge des Abgasskandals, ist das Risiko für den klagewilligen Verband schwer kalkulierbar. Die Vorstände von Vereinen müssten sich sehr genau überlegen, ob sie das mit einer Musterfeststellungsklage derzeit verbundene und nicht abschätzbare Kostenrisiko eingehen werden. Bei diesen Erwägungen wird auch eine persönliche Haftung der Vereinsvorstände eine Rolle spielen. Hierbei ist zu

berücksichtigen, dass Vorstände Adressaten von strafbewehrten Vermögensbetreuungspflichten sind und das Eingehen unkalkulierbarer Risiken – zumal kein unmittelbarer Vorteil für den Verband oder seiner Mitglieder verbunden ist – durchaus als Verletzung einer Vermögensbetreuungspflicht angesehen werden kann. Es besteht daher die Sorge, dass klagewillige Verbände mit Blick auf das nicht einzuschätzende Kostenrisiko einer Musterfeststellungsklage von einem entsprechenden Prozess Abstand nehmen könnten. Dies würde das neue Klageinstrument insgesamt in seiner Wirksamkeit schwächen.

Der ADAC empfiehlt daher zur Vermeidung eines finanziellen Risikos, dessen Versicherbarkeit noch nicht geklärt ist, die Klarstellung im Gesetzestext, dass zwischen Klägern und Anmeldern kein Schuldverhältnis begründet wird und/oder keine Ansprüche des Verbrauchers gegen den klagenden Verband begründet werden.